

SCHLATT TG

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien Fließgewässer 01.02.05 Telibach und 01.02.05.01 Wertibach



Bearbeitung (Nr. 2703):





Winzeler + Bühl | Raumplanung und Regionalentwicklung

Rheinweg 21 | 8200 Schaffhausen | Tel. 052 624 32 32 | info@regional-entwicklung.ch | www.regionalentwicklung.ch

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Telibach / 01.02.05	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05_01	Definition Abschnitt:	Von Einmündung in 01.02 bis Eindolung
Gewässerabschnitt von	2'694'966,0; 1'279'531,8l		
Gewässerabschnitt bis	2'694'912,5; 1'279'527,8		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst in einem geraden Kanal und ist künstlich angelegt. Das Ufer ist auf der Nordseite mit Holzbalken befestigt und auf der Südseite gleichmässig abfallend mit Gras bewachsen.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein natürlichen Sohlenbreite von 0,5 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht existent ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,5 Meter, die Breitenvariabilität ist korrekterweise als nicht existent ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Für diesen Abschnitt wird der Gewässerabschnitt 01.02_04 herbeigezogen. Dieser verfügt über eine natürliche Sohlenbreite von 1,2 Meter.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 floss von Oberschlatt in den Schlatterbach, die Einflusstellen sind nahezu identisch,		

	wobei der alte Bachverlauf einen freieren Lauf hatte. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,5 - 1 Meter angenommen.	
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 1,3 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 2.	
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum 11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja, es besteht eine geringe Gefährdung für HQ100 und HQ300 beim Einfluss in den Dorfbach.	
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Wird aktuell durch die Firma Fröhlich Wasserbau bearbeitet.	
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Aufgrund der Fehlenden oder ungenauen Abflussdaten, kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine begründete Erweiterung des Gewässerraums festgelegt werden. Dies wurde mit Fröhlich Wasserbau abgesprochen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Projektes mehr Raum benötigen als mit dem jetzigen Gewässerraum gewährleistet werden kann, muss der Gewässerraum Projektbezogen überarbeitet werden.
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)		
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gering.	
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)		
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.	
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)		
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)		
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	-
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	

Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Ja, die Gebäude Kirchstrasse 3,1 (EGID 400044470) und 3,2 (EGID 400046028)	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 3m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.205: 1,9m ² Parz. Nr.835: 1,1m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Telibach / 01.02.05	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05_03	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Gewässerende
Gewässerabschnitt von	2'694'583,5; 1'278'888,3		
Gewässerabschnitt bis	2'694'397,3; 1'278'803,6		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerlauf fliesst in einem ungleichmässigen Graben, bei welchem zu Beginn die südliche Seite doppelt so hoch ist wie die nördliche Seite. Die südliche Seite ist stark mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, das nördliche Ufer mit Gras, welche an eine asphaltierte Strasse grenzt. Der Bach ist sehr naturnah und verfügt über einen langgezogenen Mäander.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,5 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht existent ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,3 – 0,5 Meter, die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		

Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in den Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als ein weitläufiger Mäander dargestellt. Der ehemalige «Wertbach» entsprang dem Moorgebiet Lutwies und verlief mäandrierend durch das Landwirtschaftsland und Mettschlatt. Der heutige Verlauf weicht stark vom ursprünglichen Verlauf ab. Es ist anzunehmen, dass der heutige Verlauf künstlich angelegt wurde. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,6 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,5 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja, es besteht eine starke Gefährdung bei HQ100 und HQ300; eine mittlere Gefährdung bei HQ30 und HQ100; sowie eine geringe Gefährdung bei HQ300		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Wird aktuell durch die Firma Fröhlich Wasserbau bearbeitet.		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Aufgrund der Fehlenden oder ungenauen Abflussdaten, kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine begründete Erweiterung des Gewässerraums festgelegt werden. Dies wurde mit Fröhlich Wasserbau abgesprochen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Projektes mehr Raum benötigen als mit dem jetzigen Gewässerraum gewährleistet werden kann, muss der Gewässerraum Projektbezogen überarbeitet werden.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben. Eine Erhöhung ist auch deshalb wichtig, da es wenige Wasserbezogene Gebiete in unmittelbarer Nähe hat und dieser Abschnitt somit eine Sprungsteinfunktion hat.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			

Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter (11 + 4)	
Anpassung an bestehende Linien	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 336,1m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen Parz. Nr. 1218: 336,1m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer


fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Wertibach / 01.02.05.01	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05.01_02	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Eindolung
Gewässerabschnitt von	2'694'568,2; 1'279'218,6		
Gewässerabschnitt bis	2'694'452,5; 1'279'265,2		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst zuerst in einem flachen Gras bewachsenen Graben. Er fliesst in einer geraden Linie durch Landwirtschaftsland und endet im Siedlungsgebiet. Der Bach ist nördlich von einer Strasse begleitet. Im Siedlungsgebiet ist der Bach von Sträuchern und Bäumen im südlichen Ufer und einen Maschendrahtzaun im nördlichen Ufer begleitet. Kurz vor der Eindolung ist der Bach kanalisiert.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht existent ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,5 – 0,7 Meter, die Breitenvariabilität wird als eingeschränkt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			

Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird der Abschnitt 01.02.05v1.02_01 verwendet, dieser verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und eine natürliche Sohlenbreite von 0,7 Meter.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als weitläufiger Mäander abgebildet. Der ehemalige "Wertbach" entsprang dem Moorgebiet Letzacker und verlief mäandrierend durch das Landwirtschaftsland und Oberschlatt, vereinte sich mit diversen kleineren Seitenarmen und floss in den Dorfbach bei Unterschlatt. Der heutige Verlauf entspricht in etwa dem historischen Verlauf. Zumindest die oberirdischen Abschnitte. Es ist anzunehmen, dass der heutige Verlauf stellenweise künstlich angelegt ist. Die natürliche Sohlenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,6 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,9 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1,5.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja es gibt eine geringe Gefährdung bei HQ100 und HQ300 im Brühl.		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Wird aktuell durch die Firma Fröhlich Wasserbau bearbeitet.		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Aufgrund der Fehlenden oder ungenauen Abflussdaten, kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine begründete Erweiterung des Gewässerraums festgelegt werden. Dies wurde mit Fröhlich Wasserbau abgesprochen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Projektes mehr Raum benötigen als mit dem jetzigen Gewässerraum gewährleistet werden kann, muss der Gewässerraum projektbezogen überarbeitet werden.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur & Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			

Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.	
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)		
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Zugang zum Bach ab Parzellen Nr. 1363 erschwert zugänglich wegen eines Gartenzaunes zur Parzelle 1016 hin. Über die Parzelle Nr. 1363 ist der Bach von südlicher Seite hin gut begehbar. Ansonsten ist der Abschnitt von beiden Seiten begehbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 955,2m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.1013: 285,5m ² Parz. Nr.1363: 261,1m ² Parz. Nr.1470: 405,3m ² Parz. Nr.1540: 3,3m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Wertibach / 01.02.05.01	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05.01_04	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Eindolung
Gewässerabschnitt von	2'694'382,2; 1'279'281,9		
Gewässerabschnitt bis	2'694'319,0; 1'279'245,7		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Das Gewässer fliesst in einem geraden Graben, welcher beidseitig von Gras bewachsen ist. Der Graben ist nicht sehr tief und nicht befestigt. Das Gewässer fliesst durch Landwirtschaftsland.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,3 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als nicht existent ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,4 – 0,6 Meter, die Breitenvariabilität wird als eingeschränkt eingestuft.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Als Vergleichsstrecke wird der Abschnitt 01.02.05v1.02_01 verwendet, dieser verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und eine natürliche Sohlenbreite von 0,7 Meter.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als weitläufiger Mäander abgebildet. Der ehemalige "Wertibach" entsprang		

	dem Moorgebiet Letzacker und verlief mäandrierend durch das Landwirtschaftsland und Oberschlatt, vereinte sich mit diversen kleineren Seitenarmen und floss in den Dorfbach bei Unterschlatt. Der heutige Verlauf entspricht in etwa dem historischen Verlauf. Zumindest die Oberirdischen Abschnitte. Es ist anzunehmen, dass der heutige Verlauf stellenweise künstlich angelegt ist. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,6 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,75 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke sowie den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1,5.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Nein	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Ja es gibt eine mittlere und geringe Gefährdung bei HQ30; HQ100 und HQ300 im Wiesentäali		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Wird aktuell durch die Firma Fröhlich Wasserbau bearbeitet.		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Aufgrund der Fehlenden oder ungenauen Abflussdaten, kann aus wasserbaulicher Sicht zu diesem Zeitpunkt keine begründete Erweiterung des Gewässerraums festgelegt werden. Dies wurde mit Fröhlich Wasserbau abgesprochen. Sollte es zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Projektes mehr Raum benötigen als mit dem jetzigen Gewässerraum gewährleistet werden kann, muss der Gewässerraum Projektbezogen überarbeitet werden.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist mittel.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt wird durch Art. 41a Abs. 3 nicht tangiert.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Nein	Aus Sicht von «Natur & Landschaft» ist in diesem Abschnitt keine Erhöhung notwendig.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			

Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.	
Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	11 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Nein	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 790,1m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.1008: 208,6m ² Parz. Nr.1013: 18,9m ² Parz. Nr.1348: 193,1m ² Parz. Nr.1407: 369,5m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	

Technische Dokumentation Gewässerraumlinien

Fließgewässer

fgew1. Bezeichnung und Lokalisierung der Abschnitte mit Gewässerraumfestlegung			
Gemeinde	Schlatt TG	Bearbeiter:	Winzeler + Bühl, M. Kahler
Gewässer	Wertibach / 01.02.05.01	Datum:	02.09.2024
ID-Gewässerraum abschnitt	01.02.05.01_06	Definition Abschnitt:	Von Ausdolung bis Eindolung
Gewässerabschnitt von	2'694'113,5; 1'278'954,6		
Gewässerabschnitt bis	2'694'064,5; 1'278'924,2		
fgew2. Prüfung des berechneten Raumbedarfs gemäss GIS-Analyse (Art. 41a Abs. 1 und 2 GSchV)			
Dokumentation Gewässerabschnitt			
			
Charakterisierung Gewässerabschnitt			
Beschreibung Gewässerabschnitt	Der Gewässerabschnitt wird durch dichtes Ufergehölz begleitet und fliesst in einem flachen Graben. Am Ende des Abschnittes befindet sich ein Geschiebefänger und leichte Uferverbauung.		
Plausibilisierung/ Beurteilung natürliche Gerinnesohlenbreite gemäss GIS-Analyse	Die GIS – Analyse gibt ein Sohlenbreite von 0,4 Meter vor. Die Breitenvariabilität wird als ausprägt ausgewiesen. Dies konnte bei der Begehung nicht bestätigt werden. Die mittlere Gerinnesohlenbreite in diesem Abschnitt beträgt ungefähr 0,5 – 0,7 Meter, die Breitenvariabilität ist jedoch korrekt ausgewiesen.		
Alternativen zur Herleitung der natürlichen Gerinnesohlenbreite			
Vergleichsstrecken	Der Abschnitt verfügt über eine ausgeprägte Breitenvariabilität und einen natürlichen Charakter. Es wird auf eine Vergleichsstrecke verzichtet.		
Historische Dokumente	Der Gewässerlauf wird in der Siegfriedkarten TA25 1909/1922 als langläufiger Mäander dargestellt. Der ehemalige "Wertibach" im Gebiet "Wanne" und verlief mäandrierend durch das Landwirtschaftsland und Oberschlatt,		

	vereinte sich mit diversen kleineren Seitenarmen und floss in den Dorfbach bei Unterschlatt. Es ist anzunehmen, dass der historische Lauf und der heutige Verlauf die gleichen sind. Die natürliche Solenbreite wird im historischen Lauf zwischen 0,4 – 0,6 Meter angenommen.		
Natürliche Gerinnesohlenbreite	Die mittlere natürliche Gerinnesohlenbreite beträgt in diesem Abschnitt 0,6 Meter. Sie setzt sich zusammen aus den Erkenntnissen von der Begehung, der Vergleichsstrecke, den historischen Karten, sowie dem Korrekturfaktor von 1.		
Art. 41a Abs. 1 GSchV	Ja	Berechneter Gewässerraum	11 Meter
fgew3. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Hochwasser», Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Hochwassergefährdung	Nein		
Vorgesehene Massnahmen Hochwasserschutz (HWS)	Keine		
Erhöhung GWR aus Sicht HWS erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz ist nicht notwendig.	
fgew4. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Revitalisierungen», Art. 41a Abs. 3 lit. b GSchV)			
Nutzen gemäss Revitalisierungsplanung	Der Nutzen einer Revitalisierung in diesem Abschnitt ist gering.		
Erhöhung GWR aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Revitalisierung ist nicht notwendig.	
fgew5. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Natur& Landschaft», Art. 41a Abs. 3 lit. c GSchV)			
Wert für Natur und Landschaft	Der Abschnitt liegt im BLN-Gebiet 1418 Espi Hölzli und im Naturschutzgebiet (2,4) gemäss Kantonalem Richtplan, welche eine gewässerrelevante Vernetzungs- und Lebensraumfunktion haben. Eine Erhöhung ist auch deshalb wichtig, da es wenige Wasserbezogene Gebiete in unmittelbarer Nähe hat und dieser Abschnitt somit eine Sprungsteinfunktion hat.		
Erhöhung GWR aus Sicht Natur und Landschaft erforderlich?	Ja	Der Gewässerraum wird um 4 Meter erhöht. Auf eine Interessenabwägung wird verzichtet, es wurden 52,3 m ² Fruchtfolgefläche mehr beansprucht jedoch aufgrund des Pufferstreifens kein Ackerland.	
fgew6. Prüfung einer Erhöhung der Gewässerraumbreite (Fall «Gewässernutzung», Art. 41a Abs. 3 lit. d GSchV)			
Gewässernutzung	Im Abschnitt befindet sich keine Gewässernutzung.		
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht der Gewässernutzung ist nicht notwendig.	
fgew7. Prüfung einer Reduktion der Gewässerraumbreite (Fall «dicht überbaut», Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV)			
Dicht überbaut	Es gibt keine dicht überbauten Gebiete in diesem Abschnitt.		
Reduktion GWR?	Nein	Eine Reduktion des Gewässerraums aus Sicht «dicht überbaut» ist nicht notwendig.	
fgew8. Sicherstellung der Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt (Art. 41a Abs. 3 lit. a GSchV)			
Bestehende Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Der Abschnitt ist von beiden Seiten gut erreichbar.		

Notwendige Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Ist gewährleistet.	
Massnahmen Sicherstellung Zugänglichkeit Gewässerunterhalt	Keine	
Erhöhung GWR notwendig?	Nein	Eine Sicherung der Zugänglichkeit mittels einer Baulinie ist nicht notwendig.
fgew9. Abschliessende Festlegung Gewässerraum		
Minimale Breite Gewässerraum im Abschnitt	15 Meter	
Anpassung an bestehende Linien	Keine	
Bestehende Anlagen & Bauten sowie Baulinien im Gewässerraum	Keine	
Kulturland insbesondere FFF im Gewässerraum	Es sind 52,3m ² Fruchtfolgefläche in diesem Abschnitt betroffen: Parz. Nr.1246: 0,4m ² Parz. Nr.1249: 51,9m ²	
Belastete Standorte im Gewässerraum (KBS-Eintrag)	Keine	